

Prüfauftrag

0601 - Einführung von Arbeitsbescheinigungen bei Buchung von 45- Stunden-Plätzen in Kita und Kindertagespflege

Bezug zur Strategie 22+ - Ausreichende, bedarfsgerechte Tagesbetreuungsplätze mit guter Qualität (frühkindliche Bildung) und niedrige Elternbeiträge sind für Familien wichtige Kriterien bei der Wohnsitzwahl.

Durch die Einführung von Arbeitsbescheinigungen bei der Buchung von 45- Stunden-Plätzen würde von Seiten der Verwaltung eine Änderung des Buchungsverhaltens und damit verbunden eine Reduzierung des Kostenaufwandes erwartet. Die Höhe der Aufwandsreduzierung ist nicht verlässlich festzustellen.

Beispiel:

Bezüglich der Elternbeiträge würde bei einem Einkommen von bis zu 50.000,-€ im Jahr eine Differenz von 26,00 € pro Kind im Monat entstehen (Ertragsminderung).

45 Stunden Platz 130,00 € / Monat

35 Stunden Platz 104,00 € / Monat

Bei den Betriebskosten würden sich die Kindpauschalen jährlich wie folgt verringern (Aufwandsminderung – ohne Abzug des Trägeranteils):

Gruppenform I: - 2.027,42 € pro Kind / Jahr

Gruppenform III: - 3.180,92 € pro Kind / Jahr

Die Forderung von Arbeitsbescheinigungen zur Feststellung des Betreuungsbedarfes wird in anderen Städten des Kreises bereits praktiziert.

Nach Überprüfung des Sachverhaltes und unter Beteiligung der Träger von Kitas für unsere Kommune sowie selbstständig tätigen Kindertagespflegepersonen muss abschließend jedoch festgestellt werden, dass der Nachweis von Arbeitsbescheinigungen als Grundlage des individuellen Betreuungsbedarfes des Kindes, derzeit der klaren gesetzlichen Grundlage entbehrt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in einer Entscheidung vom 23.10.2018 – BVerwG 5C 15.17 – in den Leitsätzen des Urteils klargestellt, dass maßgeblich für die Bestimmung des jugendhilferechtlichen Bedarfs, den die Gewährleistungen über die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (§ 24 SGB VIII) zu decken bestimmt sind, ist der Betreuungswunsch der für das Kind agierenden Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und damit deren subjektive Bewertung des Betreuungsbedarfes.

Bei der Erörterung mit den anwesenden Trägern in der Kommune wurde übereinstimmend festgehalten, dass der Nachweis von Arbeitszeitbescheinigungen aktuell schwer durchsetzbar ist. Die Steuerung der Aufnahmen findet stattdessen über den Aufnahmekriterienkatalog der Einrichtungen statt.

Zusammenfassend betrachtet kann aus Sicht des Fachamtes die Einführung von Arbeitszeitbescheinigungen bei Buchungen von 45 – Stunden Plätzen in Kita und Kindertagespflege derzeit nicht durchgesetzt werden.